

Vorlage Nr.: **2021/1257**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Marktamt**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	15		X	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2021	18		X	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	9	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 18. November 2021 und im Hauptausschuss am 30. November 2021

- die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2021,
- die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze
- im Bereich Großmarkt die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2020 in Höhe von 50.340,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 und eines Teilbetrags in Höhe von 32.560,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2023 (vgl. Anlage 3 a),
- im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro und eines Teilbetrags der Unterdeckung 2019 in Höhe von 6.643,33 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 sowie eines Teilbetrags in Höhe von 18.307,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2023 (vgl. Anlage 4 a),
- im Bereich Kunsthandwerkmärkte die Verrechnung der Überdeckungen 2017 und 2018 mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2020 in Höhe von 1.869,43 Euro (vgl. Anlage 5 a),
- den coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckungen 2020 im Bereich Wochenmärkte in Höhe von 29.820,30 Euro, im Bereich Kunsthandwerkmärkte in Höhe von 5.080,32 Euro, im Bereich Jahrmärkte in Höhe von 39.659,82 Euro und im Bereich Christkindlesmarkt in Höhe von 94.353,62 Euro,
- die Zurückstellung der Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen in Höhe von 77.497,38 Euro.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 2022: 16.100 bzw. 2023: 21.300 Euro	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Vorbemerkung:

Die Großmarktgebühren, Wochenmarktgebühren sowie die Gebühren für die Kunsthandwerkermärkte wurden für die Jahre 2022 und 2023 neu kalkuliert.

Die Änderung der Gebührenverzeichnisse 2 und 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlage 1) soll zum 1. April 2022 in Kraft treten, was insbesondere mit der aktuellen Ausschreibung für die Wochenmärkte für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2025 zusammenhängt.

Die Änderungen in den Gebührenverzeichnissen können der Darstellung in der Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Änderungen im Text der Gebührensatzung werden nicht vorgenommen.

Außerdem wird um Zustimmung zum beschriebenen Vorgehen in Bezug auf die im Jahr 2020 entstandenen Kostenunterdeckungen im Bereich der Wochenmarkt-, Kunsthandwerkermarkt-, Jahrmarkt- und Christkindlesmarktgebühren gebeten.

Neukalkulationen:

Großmarktgebühren (Anlagen 3 a und 3 b):

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 hat der Gemeinderat einen Kostendeckungsgrad von 100 % für das Jahr 2021 beschlossen.

Mit der Neukalkulation wird erneut ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 % angestrebt (Anlage 3 a). Im Bereich Großmarkt hat ein Unternehmen den Betrieb auf dem Marktgelände eingestellt und ins Ausland verlegt. Die seit April 2020 frei gewordene Fläche konnte nach und nach vergeben werden. Durch Umbauarbeiten und „coronabedingtes“ Abwarten der Nachmieter wurden Teilflächen erst im Jahr 2021 zugeteilt. Somit kam es zu Ertragsausfällen und einer Kostenunterdeckung in Höhe von 124.279,39 Euro. Diese soll im Rahmen der 5-jährigen Ausgleichsfrist berücksichtigt werden. Ein Teilbetrag der Unterdeckung 2020 in Höhe von 50.340,00 Euro wurde in die Gebührenkalkulation 2022 und ein Teilbetrag in Höhe von 32.560,00 Euro wurde in die Gebührenkalkulation 2023 einbezogen (siehe Anlage 3 a). Die restliche Unterdeckung in Höhe von 41.379,39 Euro ist bis zum Jahr 2025 auszugleichen.

Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Das erwartete Gebührenaufkommen für die Jahre 2022 und 2023 kann der Anlage 3 b entnommen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Großmarktgebühren unverändert beizubehalten. Bei Einbeziehung der Erträge aus privatrechtlichen Vermietungen und Erbbauzinsen kann festgehalten werden, dass der Großmarkt weiterhin mehr als kostendeckend arbeitet.

Wochenmarktgebühren (Anlagen 4 a bis 4 d):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 einen Kostendeckungsgrad für die Wochenmarktgebühren in Höhe von 97,73 % für das Jahr 2020 und in Höhe von 95,98 % für das Jahr 2021 festgelegt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 98 % für das Jahr 2022 und von 100 % für das Jahr 2023 angestrebt (Anlage 4 a).

Die Anlagen 4 b und 4 c beschreiben das erwartete Gebührenaufkommen für die Jahre 2022 und 2023. Entsprechend der Maßgabe der letzten Gebührenkalkulationen im Wochenmarktbereich und auch, um einen gewissen Lenkungseffekt zu erzielen, wurde bei der Neukalkulation wieder darauf geachtet, dass die Steigerung bei den Gebühren für Beschickerinnen und Beschicker, die sich bei mehrtägigen Wochenmärkten lediglich auf die starken Tage (Freitag oder Samstag) konzentrieren, höher ausfällt, als bei Beschickerinnen und Beschickern, die durch permanente Anwesenheit zum Gelingen eines Marktes beitragen (siehe Anlagen 4 b und 4 c, Gebührenziffer 202). Um die Dauerzulassungsinhaberinnen und –inhaber nicht noch weiter zu belasten, hat die Verwaltung keine Änderungen bei den Gebühren für die

Tagesauslagen (siehe Anlagen 4 b und 4 c, Gebührensnummer 201) sowie den Eckplatzzuschlägen (siehe Anlagen 4 b und 4 c, Gebührensnummer 203) vorgesehen.

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, die Unterdeckungen aus dem Jahr 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro in 2022 und aus dem Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 24.951,07 Euro anteilig in 2022 (6.643,33 Euro) und in 2023 (18.307,74 Euro) auszugleichen (Anlage 4 a).

Im Jahr 2020 konnten die Wochenmärkte trotz Coronapandemie zwar durchgeführt werden, die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen führten hier allerdings zu unvorhersehbaren Kostensteigerungen. Auf der Ertragsseite fiel ins Gewicht, dass nahezu keine Sondernutzungsgebühren eingingen und einige Besucherinnen und Besucher zeitweise nicht an den Märkten teilnehmen konnten. Dadurch ist im Jahr 2020 eine Unterdeckung in Höhe von 29.820,30 Euro entstanden. Auf den Ausgleich dieser Kostenunterdeckung soll verzichtet werden.

In Anlage 4 d sind Berechnungsbeispiele bezüglich der Auswirkungen auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler aufgeführt.

Gebühren für die Kunsthandwerkermärkte (Anlagen 5 a bis 5 c):

Die Gebühren für Kunsthandwerkermärkte wurden zuletzt zum 1. Januar 2016 neu kalkuliert. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2015 einen Kostendeckungsgrad von 84,48 % beschlossen.

Aufgrund der Coronapandemie fand im Jahr 2020 lediglich ein Kunsthandwerkermarkt mit eingeschränkten Besucherzahlen statt. Ein Kunsthandwerkermarkt musste abgesagt werden. Die entstandene Unterdeckung ist sowohl aufgrund des stattgefundenen als auch des abgesagten Marktes entstanden. Eine Aufteilung der Unterdeckung kann nicht erfolgen. Daher soll der Gemeinderat über die Verrechnung der Unterdeckung 2020 in Höhe von 6.949,75 Euro mit den Überdeckungen 2017 in Höhe von 113,39 Euro und 2018 in Höhe von 1.756,04 Euro entscheiden. Der Restbetrag der Unterdeckung 2020 in Höhe von 5.080,32 Euro kann aufgrund des Ausfalls des zweiten Marktes nicht ausgeglichen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Über- und Unterdeckungen, wie in Anlage 5 a beschrieben, zu verrechnen und auf den Ausgleich der verbleibenden Unterdeckung 2020 zu verzichten.

Anlage 5 b kann das erwartete Gebührenaufkommen für die Jahre 2022 und 2023 entnommen werden. In Anlage 5 c ist ein Berechnungsbeispiel bezüglich der Auswirkungen auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler aufgeführt.

Erstmals wird im Bereich der Kunsthandwerkermärkte ein Kostendeckungsgrad nahe der 100 %-Marke angestrebt.

Verzicht auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen:

Die Jahrmärkte, ein Kunsthandwerkermarkt und der Christkindlesmarkt konnten im Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden. Auch im Jahr 2021 wurden Veranstaltungen abgesagt oder sie konnten und können nur unter großen Hygiene- und Sicherheitsauflagen und einer zum Teil begrenzten Besucherzahl stattfinden.

Aus § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG folgt für Kostenunterdeckungen eine Ermessensentscheidung durch die Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs besteht, jedoch keine Pflicht. Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats. Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten können nur solche Kosten verstanden werden, die durch die Leistungserstellung der Gemeinde verursacht sind. Die Jahrmärkte, ein Kunsthandwerkermarkt und der Christkindlesmarkt mussten coronabedingt abgesagt werden. Somit konnte das Marktamt diese Märkte nicht durchführen und keine Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung festsetzen und vereinnahmen. Die für die Vorbereitung und Planung dieser Veranstaltungen entstandenen Kosten

(Unterdeckungen) können nicht den Gebührenschuldern über den Ergebnisausgleich auferlegt werden. Für einen Ausgleich der Unterdeckungen müsste der Kostendeckungsgrad auf über 100 % angehoben werden.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, dem Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Unterdeckungen im Bereich der Jahrmärkte in Höhe von 39.659,82 Euro, im Bereich Kunsthandwerkermarkt in Höhe von 5.080,32 Euro und im Bereich des Christkindlesmarktes in Höhe von 94.353,62 Euro zuzustimmen.

Ebenso wird der Gemeinderat gebeten, dem Verzicht auf den Ausgleich der im Bereich Wochenmärkte im Jahr 2020 entstandenen Kostenunterdeckung in Höhe von 29.820,30 Euro zuzustimmen. Dies ist durch coronabedingte Kostensteigerungen entstanden.

Die noch bestehende Unterdeckung 2019 im Bereich Jahrmärkte in Höhe von 36.117,99 Euro ist bis zum Jahr 2024 auszugleichen.

Allgemeine Erläuterungen:

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2020 im jeweiligen Gebührenbereich aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden entsprechend berücksichtigt.

Auch der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2020 und den für den kommenden Doppelhaushalt vorgegebenen Eckwerten.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23./24. Februar 2021 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für den Haushalt 2022/2023 sowie die Ergebnisrechnung 2021 auf 1% festgesetzt. Die in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in den Anlagen 3 a, 4 a und 5 a ausgewiesen.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulationen mit ein.

Gebührenaufkommen (Anlagen 3 b, 4 b, 4 c und 5 b):

Auch das jeweils ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf den aktuell ermittelten Zahlen und zugeteilten Flächen.

Kostendeckungsgrade:

Bereich	bisher beschloss. Kostendeck. Grad	erreichter KDG 2020 *)	KDG 2022	KDG 2023
Großmarkt	100,00 %	87,31 %	100,00 %	100,00 %
Wochenmärkte	95,98 %	89,27 %	98,00 %	100,00 %
Kunsthandwerkmärkte	84,48 %	31,28 %	99,99 %	98,03 %

*) erreichte Kostendeckungsgrade vor dem Hintergrund der Coronapandemie

Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Nach der Neukalkulation der Gebühren für den Großmarkt stellt sich der Ergebnisausgleich beim Teilhaushalt 7200 (Anlage 6) wie folgt dar:

2016	0,00 Euro
2017	0,00 Euro
2018	0,00 Euro
2019	- 36.117,99 Euro
2020	- 41.379,39 Euro

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen und dem vorgeschlagenen Vorgehen hinsichtlich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zuzustimmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 18. November 2021 und im Hauptausschuss am 30. November 2021

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2021,
- b) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze
- c) im Bereich Großmarkt die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2020 in Höhe von 50.340,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 und eines Teilbetrags in Höhe von 32.560,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2023 (vgl. Anlage 3 a),
- d) im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro und eines Teilbetrags der Unterdeckung 2019 in Höhe von 6.643,33 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 sowie eines Teilbetrags in Höhe von 18.307,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2023 (vgl. Anlage 4 a),
- e) im Bereich Kunsthandwerkermärkte die Verrechnung der Überdeckungen 2017 und 2018 mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2020 in Höhe von 1.869,43 Euro (vgl. Anlage 5 a),
- f) den coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckungen 2020 im Bereich Wochenmärkte in Höhe von 29.820,30 Euro, im Bereich Kunsthandwerkermärkte in Höhe von 5.080,32 Euro, im Bereich Jahrmärkte in Höhe von 39.659,82 Euro und im Bereich Christkindlesmarkt in Höhe von 94.353,62 Euro,
- g) die Zurückstellung der Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen in Höhe von 77.497,38 Euro.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
- Anlage 2 Synopse zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
- Anlage 3 a Berechnung des Gebührenbedarfs für den Großmarkt
- Anlage 3 b Berechnung des Gebührenaufkommens für den Großmarkt, Jahre 2022 und 2023
- Anlage 4 a Berechnung des Gebührenbedarfs für die Wochenmärkte
- Anlage 4 b Berechnung des Gebührenaufkommens für die Wochenmärkte, Jahr 2022
- Anlage 4 c Berechnung des Gebührenaufkommens für die Wochenmärkte, Jahr 2023
- Anlage 4 d Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Wochenmärkte
- Anlage 5 a Berechnung des Gebührenbedarfs für die Kunsthandwerkermärkte
- Anlage 5 b Berechnung des Gebührenaufkommens für die Kunsthandwerkermärkte, Jahre 2022 und 2023
- Anlage 5 c Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Kunsthandwerkermärkte
- Anlage 6 Tabellarische Übersicht der Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bei den Gebühren für das Marktamt (Ergebnisausgleich)